

Förderrichtlinie Unterstützung der lokalen Bündnisse der „Hamburger Allianz für Familien“

Vorbemerkungen

Die „Hamburger Allianz für Familien“ ist eine gemeinsame Initiative der Handelskammer Hamburg, der Handwerkskammer Hamburg und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg (Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz) mit dem Ziel, Hamburg familienfreundlicher, d.h. als Lebensort für Familien attraktiver zu machen. Die Zusammenarbeit erfolgt in Form konkreter Projekte unter Einbeziehung weiterer gesellschaftlicher Kräfte.

Mögliche Handlungsfelder sind alle Themenbereiche, die auf den Lebensalltag von Familien einwirken. Ein Arbeitsschwerpunkt ist das Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“. Die Hamburger Allianz unterstützt in diesem Zusammenhang auch die Zusammenschlüsse verschiedener Partner in den Hamburger lokalen Bündnissen, die im sozialraumbezogenen Bereich zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit in der Stadt beitragen sollen.

Zweck der Förderung:

Vor diesem Hintergrund gewährt der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg Fördergelder im Rahmen der „Hamburger Allianz für Familien“. Diese Mittel dienen dem Ziel, das Entstehen und die Arbeit der lokalen Bündnisse für Familien in Hamburg zu unterstützen. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Maßgabe

- dieser Richtlinie
- der §§ 23/44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und
- des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches-Zehntes Buch

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Gewährung und Bemessung richten sich nach dem Umfang der verfügbaren Mittel. Die Entscheidung trifft die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Gegenstand der Förderung

Es können gefördert werden: Vorhaben Hamburger lokaler Bündnisse für Familien, die zur sozialraumbezogenen Verbesserung der Familienfreundlichkeit in Hamburgs Quartieren für Familien beitragen. Um die lokalen Bündnisse für Familien weiter auszubauen und zu unterstützen, kann ebenso das Entstehen und die Kooperation von lokalen Bündnissen gefördert werden.

Gegenstand der Förderung können beispielsweise sein:

- Initiativen zur Verbesserung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Stadtteil
- Bündelung von Angeboten und Dienstleistungen um ein familienfreundliches Umfeld für Familien im Stadtteil zu schaffen
- Seminare und Gesprächsrunden zur Unterstützung der Bündnisarbeit
- Initiativen zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit im Wohnumfeld
- Unterstützung von Bürgerbeteiligung zur Förderung von Netzwerken in der Nachbarschaft
- Fachveranstaltungen und Erfahrungsaustausch im regionalen Rahmen
- Auftaktveranstaltungen für neue lokale Bündnisse
- Herstellung von Informationsmaterialien für die Bündnisarbeit

Von der Förderung ausgeschlossen sind Veranstaltungen und Maßnahmen, die der verbandsinternen Arbeit satzungsgemäßer Gremien dienen oder die zur regelhaften Aufgabenwahrnehmung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gehören, wissenschaftliche Arbeiten zur Erlangung eines akademischen Grades sowie Projekte, die kommerzielle Zwecke verfolgen.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind: Vereine, Initiativen, Träger privater Einrichtungen und Unternehmen, die sich gemeinwohlorientiert in einem lokalen Bündnis der „Hamburger Allianz für Familien“ engagieren. Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.

Fördervoraussetzungen

Für die geförderten Maßnahmen wird eine Zuwendung bewilligt. Diese Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Die Trägerin bzw. der Träger muss eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird für einzelne, inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben (Projekte, Veranstaltungen) gewährt (Projektförderung)

Art der Finanzierung

Die Finanzierungsart wird mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt; in der Regel wird die Fehlbedarfsfinanzierung gewählt.

Form der Finanzierung

Die Zuwendung wird, wenn im Bescheid nicht anders festgelegt, als einmaliger Zuschuss gewährt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben

Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen sind diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Erreichen der Zielsetzung der Maßnahme notwendigerweise anfallen („zuwendungsfähige Ausgaben“). Als zuwendungsfähige Ausgaben werden im Rahmen von Einzelprojekten alle die Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt, die bei der Zuwendungsempfängerin bzw. bei dem Zuwendungsempfänger durch das Projekt ausgelöst werden bzw. diesem eindeutig zuzuordnen sind.

Ausgaben, die nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden können, sind aus anderen Einnahmen zu decken.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind z.B.:

Honorare, Leihgebühren für Geräte und Medien, Druckkosten für Broschüren und Flyer, Porti, Telefongebühren, Beschaffung von Material und Literatur sowie Seminar- und Veranstaltungskosten soweit für die Hamburger Bündnisarbeit notwendig.

Personal- und oder dauerhafte Mietkosten sind von einer Zuwendung ausgeschlossen.

Öffentlichkeitsarbeit

Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für die Veranstaltung, Einladungen u.a.) werden als zuwendungsfähig anerkannt, wenn sie im Zusammenhang mit der zu fördernden Veranstaltung stehen. Bei Veranstaltungen und Veröffentlichungen ist in geeigneter Art und Weise auf die Förderung durch die BSG im Rahmen der Hamburger Allianz für Familien hinzuweisen.

Ausgaben für Referentinnen und Referenten

Fahrtkosten, Honorare sowie Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung der Referentinnen und Referenten können nur anerkannt werden, sofern sie nicht von dritter Seite erstattet werden. Honorarzahlungen an Vorstandsmitglieder und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sowie an Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, deren Vorträge Inhalte und Ergebnisse ihrer Arbeit sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Verfahren

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen. Sie müssen alle Angaben, Erläuterungen und Begründungen enthalten, die für eine sachgerechte Förderentscheidung notwendig sind, insbesondere:

Kosten- und Finanzierungsplan,

Ort, Zeit, Dauer des Vorhabens,

Darstellung der Zielsetzung bzw. der zu erwartenden Ergebnisse,

Mittel und Wege der Zusammenarbeit und

ggf. Anzahl der Teilnehmenden.

Für die Antragstellung sind die dafür vorgesehenen **Vordrucke** (in zweifacher Ausfertigung) zu verwenden. Sie werden auf Wunsch zugeschickt (Anforderung per Telefon, Fax, E-Mail oder schriftlich). Die Anträge sind zu richten an:

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung

FS 6114

Postfach 76 01 06

22051 Hamburg

Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten, soweit in dieser Förderrichtlinie nichts Abweichendes geregelt wird, die dieser Richtlinie beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. des Sozialgesetzbuche -Zehntes Buch.

Nachweis der Verwendung

Über die Verwendung ist innerhalb der im Zuwendungsbescheid angegebenen Frist ein Verwendungsnachweis zu führen, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis mit den dazugehörigen Unterlagen und einem detaillierten Sachbericht besteht. Die Anforderungen an den Sachbericht werden mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt; der Sachbericht soll insbesondere Aufschluss darüber geben, inwieweit die im Antrag formulierten Ziele erreicht wurden (z.B. Bündelung von Angeboten, Teilnehmerzahl bei Seminaren).

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2007 in Kraft.